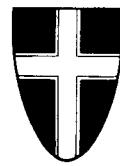


4/SN 388/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-VfR - 452/94

Wien, 17. Mai 1994

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz in der Fassung von  
1929 im Sinne einer Strukturre-  
form des Bundesstaates geändert  
wird sowie andere Bundesgesetze  
geändert oder aufgehoben werden  
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle  
1994);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	84 GE/19
Datum: 18. MAI 1994	
Verteilt 20. Mai 1994	

*St. Moritz*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

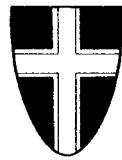
*Moritz*

MR Dr. Moritz  
Tel.: 4000-82331  
AD 1105 B-3-871-131650-20 00000

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

**MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82331****MD-VfR - 452/94****Wien, 17. Mai 1994**

**Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz in der Fassung von  
1929 im Sinne einer Strukturre-  
form des Bundesstaates geändert  
wird sowie andere Bundesgesetze  
geändert oder aufgehoben werden  
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle  
1994);  
Stellungnahme**

zu GZ 602.363/63-V/1/94

<b>Betreff GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	34
-GE/19-94	
Datum: 18. MAI 1994	
Verteilt .....	

*St. Ulmer*

**An das  
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 7. April 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge- setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat mit Schreiben vom 9. Mai 1994, Zl.: VST-210/315, eine gemeinsame Stellungnahme der Länder dem Bundeskanzleramt vorgelegt. In dieser gemeinsamen Stellungnahme sind auch einige Punkte enthalten, die speziell Wien betreffen (zu Art. 112, 114, 142 Abs. 4 B-VG und zu Art. 3 Z 3 der Novelle).

Darüber hinaus bilden folgende Bestimmungen Anlaß zu Bemer- kungen:

- 2 -

Zu Art. 15 Abs. 1:

Im Verlaufe der Bund-Länder-Beratungen wurde auch überlegt, den Ländern eine Kompetenz zur Regelung über die Nahversorgung, selbstverständlich eingeschränkt auf raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte, einzuräumen. Angesichts der wenig klaren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und im Hinblick auf Probleme der Planungspraxis im Zusammenhang mit Einkaufszentren sollte eine derartige Kompetenz den Ländern zugestanden werden. Damit könnte auch den regional unterschiedlichen Problemen in diesem Bereich am besten begegnet werden.

Im Zusammenhang mit Kompetenzverschiebungen zu den Ländern muß entsprechend dem in der gemeinsamen Länderstellungnahme zitierten Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz sichergestellt sein, daß finanzielle Einsparungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage vom Bund an die Länder weitergegeben werden. Dies bedeutet aber auch, daß Kompetenzübertragungen vom Bund durch finanzrechtliche Maßnahmen nicht konterkariert werden dürfen. Wien geht daher vor allem davon aus, daß steuerrechtliche Begünstigungen von Maßnahmen unter Anwendung assanierungsrechtlicher Bestimmungen auch hinsichtlich künftiger Landesgesetze bestehen bleiben. Diese Frage ist für das Funktionieren der Assanierung in Wien als essentiell zu betrachten und in die finanzrechtlichen Erörterungen jedenfalls einzubeziehen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar 1994 einen Beschuß gefaßt hat, in welchem er für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz eingetreten ist.

Zu Art. 151 Abs. 7:

Die Zitierung der Absätze des Art. 11 wäre hier entsprechend der neuen Fassung dieses Artikels anzupassen.

- 3 -

Zu Art. 149a Z 11:

Die erste Zitierung müßte richtig "BGBl. Nr. 159/1950" lauten.

Zu Art. 150 Abs. 2:

Entsprechend der gemeinsamen Länderstellungnahme sollte in Art. 11 Abs. 7 auch das Kraftfahrwesen Aufnahme finden. Für diesen Fall wäre sicherzustellen, daß auch das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundespolizei im Kraftfahrwesen der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Dr. Moritz,  
Magistratsrat)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat